



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 195-199)
Titel	Pflichtordnung des Hebammenlehrers für den Kanton Zürich, von dem Kleinen Rathe, in Genehmigung des Antrags des Sanitäts-Collegii, also festgesetzt den 5ten Christmonath 1815.
Ordnungsnummer	
Datum	05.12.1815

[S. 195] §. 1.

Der Hebammenlehrer ist verpflichtet, jährlich zwey Lehr. Curse, die mit dem 1sten Hornung und mit dem 1sten August anfangen, und wenn allfällig im ersten Jahre mehrere nothwendig seyn sollten, auch diese zu geben.

§. 2.

Jeder Lehrcurs soll wenigstens acht Wochen dauern, während welcher Zeit der Lehrer, mit Ausnahme der Sonntage, täglich zwey Stunden Unterricht ertheilt.

§. 3.

Mehr als höchstens sechs Lehrlinge dürfen niemahls zugleich unterrichtet werden.

§. 4.

Sollte der Lehrer durch Krankheit, oder Ab- // [S. 196] wesenheit, eine Zeitlang verhindert werden, den Lehrcurs selbst fortzusetzen, so kann er seine Stelle unterdessen durch einen seiner hierzu erbetenen Collegen vertreten lassen, welcher aber vorher dem Sanitäts-Collegio angezeigt und von demselben genehmiget seyn muss.

In keinem Fall darf er weder die eigentlichen Lehrstunden, noch die Repetitionen einem Studierenden übertragen.

§. 5.

Der Hebammenlehrer wird unermüdet und fleißig im Vortrage seyn, und sich keine Mühe und Zeit verdrießen lassen, seinen Schülerinnen, wenn sie nicht schnell begreifen, mehr Unterrichtsstunden zu geben, als ihm selbst nach dieser Verordnung zukommt.

Er wird auch für solche Gegenstände, die er nicht an Schwangeren und Gebährenden selbst nachweisen kann, sich des Fantoms bedienen.

§. 6.

Der Lehrer soll in seinem Unterricht sich immer nach den minderfähigen Schülerinnen richten, und nicht eher weiter gehen, als bis er weiß, daß dieselben die früher vorgetragenen Hauptstücke alle richtig verstanden haben. // [S. 197]



§. 7.

Um sicher zu seyn, daß die Hebammen das früher Vorgetragene richtig begriffen haben, und um zu verhüten, daß sie das früher erlernte nicht unter dem neuen wieder vergessen, soll es des Lehrers Pflicht seyn, wöchentlich über alles früher gefaßte umständliche Prüfungen anzustellen.

§. 8.

Wenn ein weiblicher Cadaver auf die Anatomie kommt, und der Lehrer der Anatomie, wie es bisdahin seine Obliegenheit war, den Hebammen die ihnen zu kennen nöthigen Theile, in gänzlichem Abstand aller Studenten, vorweist, so solle der Hebammenlehrer ebenfalls gegenwärtig seyn, und auch von seiner Seite das nöthig findende beytragen, um den Zöglingen alles möglichst verständlich zu machen.

§. 9.

Im Hospital ist es ihm erlaubt, und er ist dazu verpflichtet, jede Gelegenheit zu benutzen, um seinen Zöglingen praktischen Unterricht zu ertheilen, sowohl vor, als bey der Geburt; wobey angenommen wird, daß die Behandlung unnatürlicher Geburtsfälle, welche während der Zeit des Lehrcurses eintreten, allemal den im Unterrichte // [S. 198] schon weit genug vorgerückten Hebammen, unter Aufsicht ihres Lehrers, überlassen wird.

§. 10.

Dem Hebammenlehrer wird demnächst vom Sanitäts-Collegio ein kurzer und faßlicher Leitfaden empfohlen werden, nach welchem er seinen Unterricht einzurichten hat, und der alles dasjenige in sich begreifen wird, worin die Hebammen unterrichtet werden sollen.

§. 11.

Drey Mitgliedern des Sanitäts-Collegii ist es aufgetragen, von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob dieselben in jeder Rücksicht vorschriftmäßig abgehalten werden.

§. 12.

Zu Anfang jeden Lehrcurses übergibt der Hebammenlehrer dem Sanitäts-Collegio ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich zum Unterrichte gemeldet haben. Und eben so gibt er zu Ende des Lehrcurses dem Sanitäts-Collegio einen Generalbericht seiner Verrichtungen, nebst Anzeige der bey jeder seiner Zöglinge gefundenen Fähigkeiten, Lernbegierde, Fleiß oder Unfleiß, ihres moralischen Betragens, und der sonst auf ihre Persönlichkeit Bezug habenden, an ihnen gemachten // [S. 199] Bemerkungen. Die Prüfung der unterrichteten Hebammen soll, wo immer möglich, während des ersten Vierteljahrs nach genossenem Unterrichte, vorgenommen werden.

§. 13.

Für seine Bemühungen werden dem Hebammenlehrer vom Staate jährlich 240 Franken bezahlt, wogegen er aber weder von den Hebammen noch von den Gemeinden hiesigen Kantons etwas zu fordern hat.



§. 14.

Gegenwärtige Pflichtordnung, so wie die einseitige Aufstellung des Hebammenlehrers, ist auf drey Jahre gültig, nach deren Verfluß sich das Sanitäts-Collegium vorbehält, sie entweder der Regierung zu neuer Ratification zu empfehlen, oder die unterdessen sich als nothwendig gezeigten Veränderungen derselben zur Genehmigung vorzuschlagen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]